

Asbestabbrucharbeiten

Richtiges Verhalten bei der Offerteingabe



I An wen richtet sich das Merkblatt?





Das Merkblatt richtet sich an Betriebe, die in der Submissionsphase noch unklare Ausschreibungstexte oder gar keine Angaben über Asbest vorfinden. Obwohl in der Schweiz die Verwendung von Asbest seit 1990 verboten ist, bildet Asbest auch heute noch ein herausforderndes Thema. Fast jede Baufirma hat schon einmal auf ihrer Baustelle asbesthaltiges Material gefunden. In einem solchen Fall kommt es dann oft zu einem Baustopp und erst nach einer sauberen Asbestsanierung dürfen die Arbeiten weitergeführt werden.

Da in Gebäuden, die vor 1990 gebaut wurden, das Vorhandensein von Asbest die Regel und nicht die Ausnahme ist, müssen die Gefahren abgeklärt und Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden getroffen werden gemäss dem Ampelsystem.



Grundsätzliches Ziel der Asbest-Ermittlung ist die Reduktion der Gefährdung der Arbeitnehmer.

II Ampelsystem, Begriffe und Definitionen

-  Laut Gebäudeuntersuchung und Expertise ist kein Asbest vorhanden.
-  Gefährdung durch Asbest möglich
Erhöhte Faserfreisetzung möglich
-  Grosse Gefährdung durch Asbest
In der Regel hohe Faserfreisetzung
-  Grosse Gefährdung mit hoher Faserfreisetzung

Art. 60b BauAV (Bauarbeitenverordnung)

Die Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) anerkennt Asbestsanierungsunternehmen, wenn diese:

Anerkannte
Asbestsanierungsunternehmen

- a. Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen nach Art. 60c BauAV beschäftigen und sicherstellen, dass während der Asbestsanierung eine solche Spezialistin oder ein solcher Spezialist anwesend ist und die Arbeiten überwacht;
 - b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die für diese Arbeiten entsprechend ausgebildet (Art. 8 Abs. 1 VUV, Verordnung über die Unfallverhütung) und bei der Suva gemeldet sind (Arbeitsmedizinische Vorsorge, Art. 70 ff. VUV).
-

III Gefahren im Zusammenhang mit dem Rückbau von asbesthaltigen Produkten

- ⚠ Asbestfasern weisen eine kristalline Struktur auf. Werden sie mechanisch bearbeitet, spalten sie sich der Länge nach in immer feinere Fäserchen auf. Diese feinen Fasern können sich in der Luft weiträumig verteilen. Einmal eingeatmet, werden sie vom menschlichen Organismus kaum mehr abgebaut oder ausgeschieden.
- ⚠ Während ihres jahrelangen Verbleibs im Lungengewebe können die Asbestfasern verschiedene Krankheiten verursachen wie Asbeststaublunge, Lungenkrebs oder Brustfellkrebs.
- ⚠ Bei allen asbestbedingten Krankheiten dauert es sehr lange, bis die Krankheit ausbricht. In der Regel beträgt die Latenzzeit zwischen dem ersten Einatmen der Asbestfasern und dem Ausbruch der Krankheit zwischen 15 und 45 Jahren.
- ⚠ Das Risiko steigt sowohl mit der Dauer der Belastung als auch mit deren Intensität, das heisst mit der Asbeststaubkonzentration in der Luft. Deshalb ist es wichtig, asbesthaltige Materialien rechtzeitig zu erkennen und Schutzmassnahmen zu treffen.

IV Rechtliche Grundlagen bei Asbest

Zum Thema Asbest finden sich verschiedene gesetzliche und gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen. Massgebend sind die Bauarbeitenverordnung (BauAV), das Obligationenrecht (OR), das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), die Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) und das Strafgesetzbuch (StGB). Das Arbeitsgesetz (ArG), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3) sowie der Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) definieren im Rahmen des Arbeitsverhältnisses weitere im Zusammenhang mit Asbest massgebende Rechte und Pflichten sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

- Art. 328 OR (Obligationenrecht) in Verbindung mit Art. 82 UVG: Der Unternehmer (Arbeitgeber) ist verpflichtet, zum Schutz von Leben und Gesundheit seiner Mitarbeitenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.
- Art. 9 Abs. 1 UVG: Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten¹, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen (Anhang 1 UVV).
- Art. 3 Abs. 1^{bis} BauAV : Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Gefahren eingehend ermitteln und die damit verbundenen Risiken bewerten. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und ist der Bauherr zu benachrichtigen.
- Art. 229 StGB: Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. Dieselbe Strafe droht auch, wenn die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht gelassen werden.

¹ Art. 3 ATSG, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts.




- Art. 2 und 5 ArGV3 sowie Art. 6 Anhang 5 zum LMV: Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb bzw. auf seiner Baustelle beschäftigten Arbeitnehmenden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge frühzeitig und ausreichend informiert werden. Durch eine frühzeitige und umfassende Information und Ausbildung sollen die Arbeitnehmenden in der Lage sein, im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit jederzeit selbständig und sachgemäss zu handeln.
- Art. 10 ArGV3 sowie Art. 7 Anhang 5 zum LMV: Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf den Gesundheitsschutz befolgen und die allgemein anerkannten Regeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen zur Durchsetzung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit verpflichtet. Selbst wenn ein Arbeitnehmer bereit wäre, Sicherheits- und Schutzvorschriften zu missachten (oder dies sogar verlangt), entbindet dies den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung.

V Was muss der Arbeitgeber in der Submissionsphase abklären?

1.1 Gebäude, die vor 1990 gebaut wurden: Ergeben sich aus den Submissionsunterlagen Hinweise auf Asbestvorkommen?

- **Ja:** Welcher Bereich im Ampelsystem ist betroffen, grün, orange oder rot und mit welcher Folge?

-  Arbeiten dürfen durchgeführt werden.
-  Arbeiten dürfen nur durch instruiertes Personal und unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen ausgeführt werden.
-  Arbeiten dürfen nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

- **Nein:** Um die Gefahren ermitteln zu können, ist beim Bauherrn schriftlich eine Expertise zu verlangen. Kann der Bauherr das Schadstoffgutachten nicht zustellen, darf der Unternehmer die Arbeiten nicht aufnehmen. Eine blosser Bestätigung, dass ein Schadstoffgutachten vorliegt, genügt nicht. Mit einer Abmahnung kann der Unternehmer seine Verpflichtung gemäss BauAV nicht erfüllen. Als Beilage zum Angebot vermerken, wie das Vorgehen bei Asbestfund ist, gemäss EKAS-Richtlinie 6503 (Asbest).

1.2 Ist eine Asbest Expertise vorhanden?

- **Ja:** Gibt diese Auskunft über die Sanierung des Bauwerkes?
Positionen müssen alle in der Submission ausgeschrieben werden.
- **Nein:** Expertise von Bauherrn anfordern.

1.3 Sind noch offene Fragen zur Offert Phase?

- Ist das Entfernen der asbesthaltigen Materialien Teil des Auftrages?
- Ist die Frage der Verantwortung vertraglich geregelt?
- Ist das Vorgehen bei Fund von asbesthaltigen Materialien vertraglich geregelt?
- Ist der zeitliche Ablauf im Bauprogramm angepasst?
- Verwenden Sie die Broschüre „Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln“ (Suva 84060.d)

Achtung: Der Arbeitgeber muss in jedem Fall das Schadstoffgutachten einfordern, die blosse Bestätigung genügt nicht!

VI Pflichten der Beteiligten vor Beginn der Arbeiten

Vorteile der Früherkennung von Asbest

Die frühzeitige Erkennung von Schadstoffen ist für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf den Arbeitnehmer- und den Umweltschutz erforderlich. Gleichzeitig werden die Planungs- und die Kostensicherheit verbessert. Besteht bei einem Umbau der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest auftreten können, so muss der Arbeitgebende die Gefahren eingehend ermitteln. In einem zweiten Schritt müssen die Risiken bewertet werden. Gestützt darauf sind die erforderlichen Massnahmen zu planen.

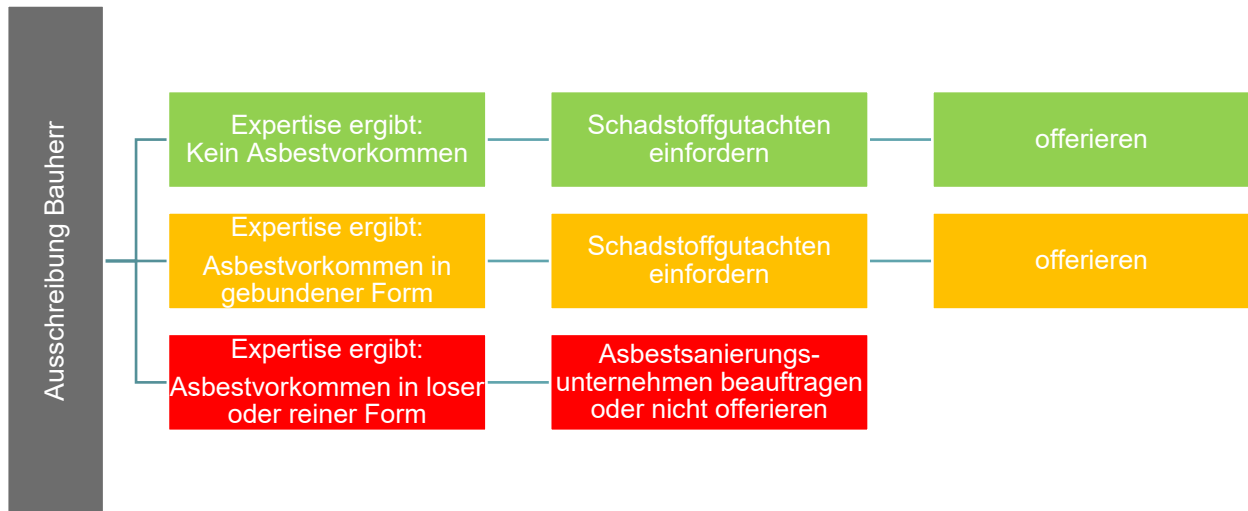
Abklärungen vor Baubeginn

Plant ein Bauherr oder Architekt den Umbau oder die Renovation eines vor 1990 erstellten Gebäudes, ist vorgängig eine Gebäudeuntersuchung erforderlich. Dazu muss frühzeitig einen Gebäuediagnostiker hinzugezogen werden. Bei dieser Überprüfung wird der Experte das Gebäude auf mögliche Asbestvorkommen überprüfen, verdächtige Materialien im Labor untersuchen lassen und weitere Massnahmen im Fall einer notwendigen Asbestsanierung vorbereiten.

Asbest-Spezialisten beiziehen

Arbeiten, bei denen ein hohes Asbestfaserfreisetzungspotenzial besteht, dürfen nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden. Diese sind verpflichtet, Sanierungen (beispielsweise Sanierungen von schwachgebundenem Asbest) der Suva zu melden. Die EKAS-Richtlinie Asbest Nr. 6503 schreibt Schutzmassnahmen wie beispielsweise das Tragen von Atemschutzgeräten, Schutzanzügen und die Abschottung der Sanierungszone sowie das Aufstellen von Warntafeln vor. Vor der Aufhebung der Schutzmassnahmen ist die Asbestkonzentration in der Sanierungszone durch eine Freigabemessung zu kontrollieren

VII Ablaufschema Offert Phase für Arbeiten an Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden



X Links zu weiterführender Information

- ▶ [Suva 84060: Lebenswichtige Regeln Asbest: Hoch- und Tiefbau](#)
- ▶ [Suva Prävention Asbest](#)
- ▶ [EKAS Richtlinie 6503: Asbest](#)
- ▶ [BfA-Info Umgang mit Asbest](#)